

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Versorgung von Haushalts- und Gewerbekunden mit Erdgas

### 1. Anwendungsbereich

- a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Versorgungsverträge auf deren Basis Westfalen Erdgas im Standardlastprofil (SLP) liefert. Sie sind Bestandteil des Erdgasversorgungsvertrages, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- b) Enthalten die Erklärungen des Kunden abweichende Regelungen, sind diese nur wirksam, wenn sie von Westfalen schriftlich anerkannt und bestätigt wurden.
- c) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden gegenüber Westfalen abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt und Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

### 2. Vertragsschluss

- a) Der Versorgungsvertrag kommt zustande, wenn der Kunde Westfalen ein vollständig ausgefülltes Auftragsformular übermittelt und Westfalen die Erdgasversorgung ausdrücklich bestätigt hat.
- b) Der Lieferbeginn ist davon abhängig, dass keine Lieferhindernisse bestehen, die Datenklärung erfolgt ist und der Vertrag mit dem bisherigen Erdgaslieferanten rechtzeitig gekündigt werden kann. Sollte die Kündigung/Datenklärung beim bisherigen Erdgaslieferanten nicht innerhalb von vier Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, ist Westfalen berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- c) Westfalen behält sich das Recht vor, die Annahme des Antrages abzulehnen.
- d) Das Angebot von Westfalen ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist der jeweils geltende Versorgungsvertrag. Änderungen in den Auftragsformularen sind nicht zulässig.

### 3. Bonitätsprüfung

- a) Westfalen behält sich das Recht vor, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung von Westfalen.
- b) Westfalen ist berechtigt, einen Vertragsabschluss abzulehnen, wenn die Prüfung auf eine ungenügende Bonität des Kunden schließen lässt.

### 4. Vertragsdauer, Kündigung

- a) Der Versorgungsvertrag hat eine Laufzeit von zwölf Monaten ab Lieferbeginn. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
- b) Westfalen räumt dem Kunden innerhalb der ersten zwei Monate ab erstmaligem Lieferbeginn ein einmaliges Sonderkündigungsrecht ein. Nach Erhalt der Kündigung wird Westfalen den Kunden beim Netzbetreiber zum nächstmöglichen Zeitpunkt abmelden. Bis dahin empfangene Leistungen sind vom Kunden zu bezahlen.
- c) Der Vertrag kann von Westfalen außerordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen gekündigt werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Dies gilt ab einem Zahlungsrückstand von einem Monatsabschlag oder wenn fällige Abschläge nicht vollständig gezahlt werden und die Forderungen hieraus einem Monatsabschlag entsprechen.
- d) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- e) Die Rechte der außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

### 5. Preise

- a) Das vom Kunden zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus den im Versorgungsvertrag vereinbarten Preisen. Kommt es zu Abweichungen vom angegebenen Jahresverbrauch können sich Grund- und Arbeitspreis – entsprechend der Preisstafel – ändern.

- b) Sämtliche Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten den Preis für die Energie, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, die Energiesteuer, sämtliche Netzkosten sowie die Konzessionsabgabe.
- c) Den Preisen liegen die Angaben des Kunden, insbesondere zu Verbrauchsmengen und Verbrauchszwecken, zugrunde. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse davon ab, trägt der Kunde entstehende Mehrkosten; Minderkosten erstattet Westfalen. Grundlage hierfür ist die Preisstafel, die Vertragsbestandteil ist.

### 6. Preisgarantie

- a) Westfalen gibt dem Kunden eine Preisgarantie für zwölf Monate ab dem Start der Belieferung. Preiserhöhungen sind in dieser Zeit ausgeschlossen, mit Ausnahme von Preiserhöhungen infolge Änderungen der im Endpreis enthaltenen Energiesteuer, der Umsatzsteuer sowie der Einführung neuer Steuern und/oder Abgaben. Kommt es während der Preisgarantie zu Steuersenkungen, senkt Westfalen den Preis entsprechend. Solche Preiserhöhungen oder –senkungen werden ohne Ankündigungsfrist mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an den Kunden weitergegeben und berechtigen nicht zur Kündigung.
- b) Weitere – nach Ablauf der ersten Preisgarantie – gewährte Preisgarantien gelten ebenfalls jeweils für zwölf Monate ab dem angegebenen Zeitpunkt.

### 7. Preisanpassung

- a) Eine Preisanpassung wird Westfalen dem Kunden spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Preisgarantie in Textform mitteilen. Der neue Preis ist erneut für zwölf Monate gültig. Nimmt Westfalen keine Preisanpassung vor, wird der Kunde auch hierüber spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Preisgarantie informiert. Dann gilt die alte Preisgarantie für weitere zwölf Monate.
- b) Der Kunde kann dieser Preisanpassung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt widersprechen.
- c) Widerspricht der Kunde, kann Westfalen den Vertrag innerhalb von vier Wochen zum Ende der Preisgarantie kündigen. Erfolgt kein Widerspruch, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr mit Preisgarantie für die folgenden zwölf Monate zu den von Westfalen mitgeteilten Preisen.

### 8. Wechsel des Lieferanten

- a) Den Wechsel des Lieferanten wird Westfalen schnellstmöglich unter Beachtung der geltenden Gesetze vornehmen.
- b) Der Kunde erteilt durch seine Erklärung im Auftragsformular Westfalen die Vollmacht, den Vertrag mit seinem bisherigen Lieferanten zu kündigen.
- c) Sollte der Wechsel vom bisherigen Erdgasversorger aus Gründen scheitern, die Westfalen nicht verantwortet, informiert Westfalen den Kunden unverzüglich. In diesem Fall hat Westfalen keine Versorgungsverpflichtung. Dem Kunden stehen keine Schadensersatzansprüche gegen Westfalen zu.

### 9. Umzug

- a) Der Kunde ist berechtigt, bei Umzug den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- b) Versäumt der Kunde es, den Vertrag außerordentlich gemäß Ziffer 9 a) zu kündigen, ist er weiterhin verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen inklusive zu leistender Zahlungen zu erfüllen.



# Westfalen

## 10. Versorgung mit Erdgas

- a) Westfalen versorgt den Kunden mit Erdgas an der vom Kunden im Vertrag angegebenen Lieferadresse.
- b) Die Versorgung mit Erdgas beginnt zu dem vom Kunden angegebenen Termin. Ist die Kündigung/Datenklärung beim bisherigen Erdgaslieferanten zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder hat der Netzbetreiber die Netznutzung noch nicht bestätigt, verschiebt sich der Lieferbeginn. Verzögert sich der Lieferbeginn längstens um zwei Monate, bleibt die im Auftragsformular vereinbarte Preisgarantie aufrechterhalten. Für den Fall, dass sich der Lieferbeginn um mehr als vier Monate nach Auftragserteilung verzögert, hat Westfalen das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, das von Westfalen bezogene Erdgas ausschließlich zur Eigenversorgung zu nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

## 11. Ablesung/Messung

- a) Die gelieferte Gasmenge wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Westfalen oder auf Verlangen von Westfalen oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden abgelesen.
- b) Nimmt der Kunde die Ablesung nicht vor, ist Westfalen berechtigt, den Verbrauch zu schätzen.

## 12. Abrechnung/Zahlung

- a) Westfalen legt den Abrechnungszeitraum fest, der in der Regel zwölf Monate beträgt. Westfalen ist berechtigt, die Abrechnungsperiode kürzer zu gestalten. Westfalen erstellt die endgültige Abrechnung auf Basis der Zählerstände der Abnahmestelle.
- b) Im ersten Vertragsjahr erfolgt die Abrechnung in der Regel frühestens nach vier Monaten, spätestens nach fünfzehn Monaten ab dem Start der Belieferung. Dies ist abhängig vom Zeitpunkt, zu dem der Netzbetreiber die Ablesung vornimmt. Ab dem zweiten Vertragsjahr erfolgt die Abrechnung zwölf Monate nach dem Abrechnungsdatum der letzten Abrechnung.
- c) Während des Abrechnungszeitraumes zahlt der Kunde monatlich gleichbleibende Abschlagsbeträge. Die Höhe der Abschläge teilt Westfalen dem Kunden unmittelbar nach Vertragsabschluss mit; diese sind jeweils zum Ersten eines Monats fällig.
- d) Die Zahlungen sind vom Kunden per Einzugsermächtigung oder Überweisung zu leisten. Erteilt der Kunde Westfalen eine Einzugsermächtigung, muss eine ausreichende Deckung auf seinem Konto vorhanden sein. Die Gebühren für etwaige Rücklastschriften trägt der Kunde. Ändert sich die Bankverbindung, hat der Kunde Westfalen unverzüglich zu unterrichten.
- e) Westfalen wird den Kunden bei Zahlungsverzug mahnen. Die dadurch entstandenen Kosten berechnet Westfalen dem Kunden pauschal mit 4,00 € pro Mahnung.
- f) Gegen Ansprüche von Westfalen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 13. Haftung

- a) Schadensersatzansprüche aufgrund von Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses handelt, unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Eine Haftung von Westfalen besteht in diesen Fällen nicht.
- b) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung von Westfalen sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- c) Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und in den Fällen leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzanspruch der

Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

## 14. Datenschutz

Die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Datenschutz ausschließlich zum Zweck der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie zur Wahrung berechtigter Interessen, als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke, erhoben, verarbeitet und genutzt.

Soweit erforderlich, erfolgt eine Weitergabe von Daten an Unternehmen, die an der Abwicklung des Vertrages beteiligt sind (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung oder zum Forderungsinkasso). Darüber hinaus kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Prüfung der Bonität bzw. Kreditwürdigkeit unter Weitergabe der hierfür benötigten Daten stattfinden. Hierfür werden gegebenenfalls, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, externe Dienstleister eingesetzt.

Es besteht die Möglichkeit zur Auskunft der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Verwendungszweck. Die personenbezogenen Daten können, sofern unrichtig, berichtigt werden. Auf Antrag ist eine Löschung der personenbezogenen Daten möglich, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten regelmäßig automatisch gelöscht, wenn die zweckbezogene Speicherung nicht mehr erforderlich ist und der Löschung keine gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Schriftliche Anfragen und Auskunftswünsche können an den „Datenschutzbeauftragten“ der Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster, gerichtet werden.

## 15. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle Energie

- a) Gemäß § 111a EnWG sind Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten: Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster.
- b) Für den Fall, dass Westfalen der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang abgeholfen hat, kann der Kunde gemäß § 111b EnWG die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin zur Beilegung der Streitigkeit anrufen. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist für den Verbraucher kostenlos, es sei denn, sein Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich. Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

## 16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Ort der Erdgasabnahme durch den Kunden.

## 17. Übertragung von Rechten und Pflichten

- a) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners möglich.
- b) Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, wenn die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit Westfalen im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen erfolgt.
- c) Der Kunde ist im Fall der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.



# Westfalen

## 18. Steuerhinweis

Gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStVO) erfolgt folgender Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## 19. Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Auftrages ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Auftrages davon unberührt. Im Falle einer unwirksamen Klausel verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem von den Parteien beabsichtigten Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.



# Westfalen

**Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 Absatz 1 Satz 2 EGBGB in Verbindung mit Artikel 46 § 1 Absatz 1 EGBGB, § 312 g Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB**

## **1. Vertragspartner**

Vertragspartner ist die Westfalen AG mit Sitz in 48155 Münster, Industrieweg 43, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 186, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Wolfgang Fritsch-Albert (Vorsitzender), Herrn Reiner Ropohl, Frau Dr. Meike Schöffler und Herrn Torsten Jagdt.

## **2. Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Belieferung mit Erdgas durch Westfalen gegen Zahlung des vereinbarten Preises durch den Kunden.

## **3. Preise**

Der Endpreis ist das Ergebnis aus Jahresverbrauch x Arbeitspreis zzgl. Grundpreis. Er beinhaltet den Preis für die Energie, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, die Energiesteuer, das Entgelt für die Netznutzung, die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung bis zum Zähler sowie die Konzessionsabgabe.

## **4. Zahlung**

- a) Der Kunde zahlt auf den Endpreis für die Belieferung mit Erdgas monatliche Abschläge. Westfalen rechnet jährlich – gerechnet vom Start der Belieferung an – ab. Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate. Westfalen ist berechtigt, die Abrechnungsperiode auch kürzer zu gestalten. Westfalen erstellt die endgültige Abrechnung auf Basis der jeweiligen Zählerstände der jeweiligen Abnahmestelle.
- b) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags rechnet Westfalen über das vom Kunden insoweit geschuldete Entgelt zeitanteilig ab.

## **5. Elektronische Bestelleingabe**

Bei einer Bestellung über <https://erdgas-westfalen.de> wird der Kunde aufgefordert, seine persönlichen Daten und Bankdaten einzugeben. Vor Abschluss der Bestellung erhält der Kunde eine Zusammenfassung und Möglichkeit zur Korrektur. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe der Bestellung wird dem Kunden jeweils angezeigt. Vertragsabschluss und Vertragstext werden gespeichert und dem Kunden – unabhängig von der erteilten Vertragsbestätigung – auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

## **6. Zustandekommen des Vertrages, allgemeine Geschäftsbedingungen**

Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags des Kunden durch Westfalen in Form einer Vertragsbestätigung zustande. Vertragsbestandteile sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisstaffel.

## **7. Widerrufsrecht**

Der Kunde ist berechtigt, seinen Antrag nach Maßgabe der im Auftragsformular enthaltenen Widerrufsbelehrung innerhalb von vierzehn Tagen zu widerrufen.

## **8. Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte**

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwölf Monaten ab Beginn der Belieferung und verlängert sich automatisch jeweils um diese Laufzeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Vertragsende in Textform gekündigt wird. Sowohl dem Kunden als auch Westfalen steht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund offen.